

**Satzung**  
der Stadt Grünstadt  
zur Änderung kommunaler Vorschriften  
vom 17.12.2009

Der Stadtrat der Stadt Grünstadt hat in seiner Sitzung vom 15.12.2009 auf Grund der §§ 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (GVBl. S. 79, 81), die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Artikel 1: Änderung der Hauptsatzung der Stadt Grünstadt**

Die Hauptsatzung der Stadt Grünstadt vom 1. September 2004, zuletzt geändert mit Satzung vom 2. September 2009, wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Grünstadt erfolgen in einer Zeitung. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 2 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Sonstige Bekanntgaben, deren Form nicht durch Rechtsvorschrift geregelt ist, können auch abweichend von Absatz 1 veröffentlicht werden. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, wie die sonstigen Bekanntgaben erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

**Artikel 2: 2. Änderung der Satzung für den Entsorgungs- und Servicebetrieb Grünstadt, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Grünstadt – EBG-Satzung**

Die Satzung der Stadt Grünstadt für den Entsorgungs- und Servicebetrieb Grünstadt, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Grünstadt, vom 5. Dezember 2007 (- EBG-Satzung -), zuletzt geändert mit Satzung zur 1. Änderung der Satzung für den Entsorgungs- und Servicebetrieb Grünstadt, Anstalt des öffentlichen Rechts (EBG-Satzung) vom 22.04.2009 wird wie folgt geändert:

§ 13 wird wie folgt neu gefasst:

Die Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen in einer Zeitung. Der Verwaltungsrat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen. In der Zeitung sind auch die Feststellungen des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bestätigungsvermerk sind an sieben Werktagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 5 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Er kann weitere Stellvertreter bestellen.

**Artikel 3: 1. Änderung der Marktordnung für die Durchführung von Wochen- und Jahrmärkten sowie Weinkerwen und –feste in der Stadt Grünstadt**

Die Marktordnung für die Durchführung von Wochen- und Jahrmärkten sowie Weinkerwen und –feste in der Stadt Grünstadt vom 5. Mai 2009 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer § 15a eingefügt:

## § 15 a Verwaltungsverfahren

Auf die in dieser Marktordnung genannten Verwaltungsverfahren (Zuweisung von Plätzen, Zulassungen, Genehmigungen etc.) finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung. Das jeweilige Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009 (GVBl. S. 355 ff.), abgewickelt werden.

## **Artikel 4: In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Grünstadt, den 17.12.2009

gez.

**Jäger**, Bürgermeister

### **Hinweis:**

Es wird gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bekanntmachung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.